

## **BOOTSHAUSORDNUNG**

### **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

1. Die Bootshausordnung regelt die Benutzung des Bootshauses und des Bootshausgeländes des Höchster Kanu-Club „Wiking“ 1921 e.V.
2. Die Bootshausordnung ist nicht Teil unserer Satzung. Sie ergänzt Satzung und Geschäftsordnung.
3. Sollten Bestimmungen der Bootshausordnung denen der Satzung bzw. der Geschäftsordnung widersprechen, so sind die Bestimmungen der Satzung bzw. der Geschäftsordnung verbindlich.
4. Die Bootshausordnung ist für alle Mitglieder des Vereins sowie für Gäste und Besucher verbindlich.
5. Gäste und Besucher sind im Bedarfsfall auf die Bootshausordnung hinzuweisen.

### **§ 2 Allgemeine Bestimmungen**

1. Der Bootshauswart, aber auch alle Mitglieder des Vorstandes, sind verpflichtet, die Einhaltung der Bootshausordnung zu überwachen.
2. Bootseinleger, Benutzer des Bootshauses, des Bootshausgeländes und von vereinseigenen Booten sind verpflichtet, den Bootshauswart bei Unterhalts- und Pflegearbeiten zu unterstützen (s.a. Geschäftsordnung § 2, Ziffer 4). Die anstehenden Arbeiten können beim Bootshauswart angefragt werden.
3. Bootspflege- und Reparaturarbeiten sind außerhalb des Bootshauses durchzuführen.
4. Zum Umziehen sind die entsprechenden Räume im Bootshaus zu benutzen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Betreten des Bootshausgeländes und des Bootshauses sowie die Benutzung von Vereinsmaterial in das im Bootshaus ausliegende Fahrtenbuch einzutragen.
6. Schäden am Bootshaus bzw. Bootshausgelände, sowie an sonstigem Vereinseigentum, sind sofort dem Bootshauswart oder dem Vorstand zu melden und nach Rücksprache vom Verursacher zu reparieren bzw. die Kosten zu übernehmen.

### **§ 3 Sicherheitsbestimmungen**

1. Die Benutzung von offenem Feuer im Bootslageraum ist verboten.
2. Jeder Inhaber eines Bootshaussschlüssels ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass beim Verlassen des Bootshausgeländes
  - elektrische Geräte und Lampen ausgeschaltet sind,
  - Bootshaus, Nebenräume und Bootshausgelände ordnungsgemäß verschlossen sind.

#### **§ 4 Bootslagerplätze und Spinde**

1. Sofern Bootslagerplätze und Spinde verfügbar sind, sind Mitglieder berechtigt, private Boote im Bootshauslager zu lagern und zur Unterbringung von Privateigentum Spinde in Anspruch zu nehmen (s.a. Geschäftsordnung § 2, Ziffer 2).  
Privateigentum darf nur in den Spinden aufbewahrt werden!
2. Das Lagern von mitgliedereigenen Booten und von Privateigentum erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Vereins für Schäden durch Einbruch, Diebstahl, Brand etc. wird ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Für die Benutzung von Bootslagerplätzen und Spinden werden Gebühren erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
4. Bootslagerplätze und Spinde werden durch den Bootshauswart vergeben. Das eigenmächtige Belegen von Bootslagerplätzen oder Spinden ist nicht zulässig.
5. Boote und Zubehör sind ordnungsgemäß und nur in gesäubertem Zustand einzulagern.

#### **§ 5 Bootshauschlüssel**

1. Bootshauschlüssel werden gegen Hinterlegung eines Schlüsselpfandes vom Geschäftsführer vergeben. Der Erhalt eines Schlüssels ist durch Unterschrift zu bestätigen.
2. Bootshauschlüssel werden den Mitgliedern zur Benutzung überlassen; sie bleiben Eigentum des Vereins.
3. Folgende Mitglieder sind berechtigt, Bootshauschlüssel in Empfang zu nehmen:
  - Vorstandsmitglieder
  - Erwachsene Mitglieder die Inhaber eines Bootsagerplatzes sind,
  - Erwachsene Mitglieder ohne eigenes Boot nach einem entsprechenden Vorstandsbeschluss,
  - Jugendliche Bootseinleger nach entsprechender Haftungsübernahme durch die Eltern,
  - Jugendliche Mitglieder ohne eigenes Boot nach einem entsprechenden Vorstandsbeschluss und nach Haftungsübernahme durch die Eltern.
4. Bootshauschlüssel sind beim Ausscheiden aus dem Verein unaufgefordert und unverzüglich gegen Erstattung des Schlüsselpfandes an den Geschäftsführer zurückzugeben.
5. Der Verlust eines Bootshauschlüssels ist dem Geschäftsführer unverzüglich mitzuteilen.
6. Inhaber eines Bootshauschlüssels sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass eine missbräuchliche Benutzung des Bootshauschlüssels ausgeschlossen ist.
7. Bei missbräuchlicher Benutzung des Bootshauschlüssels kann dieser, nach einem entsprechenden Vorstandsbeschluss, vom Inhaber zurückgefordert werden.
8. Für Schäden, die durch die missbräuchliche Benutzung des Bootshauschlüssels entstehen, kann der Verein gegen dessen Inhaber Regressansprüche geltend machen.